

4. IX. 2396. **Ausübung der zahnärztlichen Tätigkeit (Rekurs).** Das Urteil des Bundesgerichtes vom 22. Juni 1942, durch welches die von Ernst Villiger und Konsorten, alle in Zürich, gegen den Regierungsrat des Kantons Zürich wegen Verletzung der Rechtsgleichheit und Willkür (Art. 4 der Bundesverfassung; Ausübung der zahnärztlichen Tätigkeit im Kanton Zürich) erhobene staatsrechtliche Beschwerde abgewiesen wurde, geht an die Gesundheitsdirektion zu den Akten.